

## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Christine Kamm, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm, Simone Tolle** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Rückkehrpolitik 3: Freiwilligkeitsprinzip bei Rücküberführung im Dublin II-Verfahren Vorrang einräumen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Rückführung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen von Dublin II-Verfahren dem Prinzip der Freiwilligkeit grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Alle weniger einschneidenden Mittel, wie zum Beispiel eine kontrollierte Ausreise, die Anwendung von Meldepflichten oder die Stellung einer Kautions, sind einer Inhaftierung vorzuziehen. Die Betroffenen sind über die verschiedenen Möglichkeiten aufzuklären.

#### **Begründung:**

Abschiebehaft als Mittel zur Sicherung der Ausreise entfaltet einschneidende Wirkungen auf den Einzelnen und ist daher abzuschaffen. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) ist ein besonders hohes Rechtsgut, in das im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur insoweit eingegriffen werden darf, als es zum Schutz des öffentlichen Wohls oder zumindest gleichwertiger Rechtsgüter unerlässlich ist. Die Abschiebehaft ist nicht erforderlich, da mildere aber gleich wirksame Mittel wie z.B. Meldepflichten oder die Stellung einer Kautions zur Verfügung stehen.

Bis zu einer Abschaffung der Abschiebehaft ist dieses Instrument mit Hinblick auf eine konkrete Verbesserung der Situation der Betroffenen im Rahmen von Dublin II-Verfahren nur eingeschränkt anzuwenden:

Die bayerische Praxis bei Rücküberstellungen nach Dublin II-Verordnung ist nach Expertenmeinung nicht EU-richtlinienkonform. Drittstaatsangehörige, die im Rahmen von Dublin II-Verordnungen in einen EU-Staat rücküberstellt werden sollen, werden in Bayern in der Regel inhaftiert. Eine freiwillige Ausreise wird ihnen in der Regel nicht ermöglicht. Dies ist eines der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung zur „Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie und deren Konsequenzen auf die bayerische Rückkehrpolitik“, die am 24. März 2011 auf Initiative von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag durchgeführt wurde.

Die Rücküberstellung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen von Dublin II-Verfahren muss nicht zwangsweise geschehen. Als weniger einschneidendes Mittel muss den Betroffenen vorher in erster Linie die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise angeboten werden. Ferner sind auch bei Rückführungen alle anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen einer Inhaftierung vorzuziehen – zuallererst die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise, aber auch weitere Alternativen wie eine kontrollierte Ausreise, die Anwendung von Meldepflichten oder die Stellung einer Kautions. Die Betroffenen sind ausführlich über diese Möglichkeiten aufzuklären, ebenso über eine drohende Inhaftierung.